

<b>Zeitschrift:</b>	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	7 (1911)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Ohnmassgäblicher Aufsatz wie Ein Reformiertes Frauwen Closter anzurichten und Einzuführen wäre
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-179810">https://doi.org/10.5169/seals-179810</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ohnmassgäblicher Aufsatz wie Ein Reformiertes Frauwen Closter anzurichten und Einzuführen wäre.\*)



ine jede volkreiche Statt trachtet dahin, wie sie ihre Burgerschaft zu mittlen und aufnemmen könne bringen, bey denselbin erhalten, und vor Verlust derselbigen verhüten: Diesere wohlbegündte Sorgen subsistieren auf Zweyern Fundamentis:

1º Dass welcher Bürger haabselig und von Vermögen ist, der findet seinen Nutz, und Sicherheit im Schutz seiner Oberkeit; welcher aber nichts hat zu verliehren, und hiemit nichts in Gfahr, dem ist der Oberkeitliche Schutz indifferent, hiemit auch im Fahl der Noht auf dessen Treuw sich wenig zu verlassen; das 2<sup>te</sup> Fundament ist, dass diejenigen deren Mittel Gesunken und in Armuth verfallen, die Troubles und Verenderungen im Stand lieben, auch desperate Resolutionen hegen und fovieren.

In Consideration nun dieseren unwidersprechlichen Fundamenten wird ein jede Burgerschaft in Haubtstätten, allwo die Herrschaft ihren Sitz hat, vermittelst allerley Prärogationen, Immunitäten und Freyheiten, guten Pollicey-Ordnungen unterstützt und wider starke ohnnöhtige Aussgaben Precavirt.

In Specie in einer Republic daran gelegen, dass die Familien bey Mittlen verbleibind und nit allein auss Ursachen wie Obgemelt, sondern auch damit sie ihren Kinderen die erforderliche Education zur Kunst und Tugend geben könnind, quod spectat ad utilitatem et Dignitatem Reipublice.

Hierzu könnte die Authoritet und weise auss Sprüch vieler Herrlichen Authoren insonderheit Petri Gregorii Bolos Syntag: Jurid : Lib : 43 Capit : 13 N° 4 dienen, genug aber sein

\*) *Anmerkung.* Aus einem Bande „Miscellanea“ von 1733 des Stadtarchivs Bern und einer übereinstimmenden Kopie im Bande MSS. H. H. II 6 der Stadtbibliothek Bern, mitgeteilt von H. T. Diesem privaten Vorschlag, nach deutschen Vorbildern in Bern eine Art Damenstift zu gründen, wurde von seiten der Behörden offenbar keine Beachtung zuteil.

soll, dass Gott selbsten zu Erhaltung der Familien geordnet, dass die Erbschaften der Männlichen auf die, so gleichen Männlichen Stammens, fallen solle, vide Num: Cap: 27. Zu diesem Absehen permittieren unsere Gesatz, die erkläcklichen Prerogativen in favor der Söhnen, und weilen ohngeacht dieser fortlen und nahmhaften Vorzügen verschiedene Familien in Armuth verfallen, weilen selbige mit allzu vielen Kinderen beladen, Als sind die Ohnverheürahteten wider die Vorigen Gesatz im Stand zu gelangen privilegirt worden.

In mehrerem aber würde zu Erhaltung dieses Zwecks dienen, wann die un Verheürahtung der Jungfrauwen oder Töchteren, hiemit die Verbleibung im ledigen Stand gleich vieler Ohrten Evangelischer Religion beschicht, würde facilitirt favorisiert, honoriert und durch Verschafung aller Bequemlichkeit zu einem tugendsammen rühwigen und gottseligen Leben annehmlich gemacht werden, dadurch könnte vermittelst der Hinderlassenen Erbschaft dieser Töchteren manche beschwärte Familien erquickt, mancher unglückhaftiger zur Armuth und Jammer, ja zu Verderbniss Leib und Seel Gereichen der unbedachtsamer Heüraht underlassen, der Kummer und Sorgfalt vieler Töchteren, die nicht wüssen, wohin nach der Elteren Tod geworfen, in was Verachtung und Beschwärlichkeit sie ihr Leben zubringen müssen, calmirt und gestillet.

Diss wurde nun beschechen, wann eine Hoche Oberkeit an einem bequemen Ohr ein Hauss wurde erbauen lassen, allwo eine Gute Anzahl gestandener Töchteren ehrlich mit Cost Läger Logement und Abwart verpflegt, und mit ehrlicher Arbeit occupiert in Gottseligkeit geübet, mit tugendsamen Exemplen und vernünftiger friedssammer liebreicher Conservation erbauwet, und erfreüwt könnte werden.

Diese Vorsehung gereicht zu Gottes Ehr, zum Heil dess nebend Menschen, zur imitation der Zucht und Tugend, zu Verhüetung vielen Übels; Hiemit soll selbige wie Liechte Difficulteten nicht contrariert und schwär gemacht werden, in sonderheit wann darbey annoch betrachtet wird, welcher massen die jungen Töchteren, welche mit grossen Umbkösten der Elteren, und zu erlehrnung vieler Vaniteten in das Welsche Land oftmahls zu ihrem Verderben verschickt werden, in

diesem Ohr als Einer *Tugendschuhl*, vergebens, oder doch mit geringem Costen unterwiesen wurden. Dies Vorhaben kann fürnemlich mit zweyen Einwürfen bestritten werden.

Der erste Einwurff ist, diss Vorhaben schmecke nach dem Pabsthum.

Antwort: der Papistische Gottesdienst und die Gelöbd zu den Closter Reglen machen das Pabsthum nit, aber die Häuser und ledige Persohnen, so darinn wohnen, der Gottesdienst aber in dieserem Hauss wird sein nach Innhalt unserer Glaubens Reformation; das Leben der Jungfrauwen wird seyn ohne Zwang — und ohne Glübd, die Statuta und die Disciplin wird nicht sein nach Nonnen Arth, Sie werden nicht von dem Pabst, sondern von der Oberkeit dependieren.

Der 2<sup>te</sup> Einwurf: diese Hauser werde eine böse Impression bey anderen Evangelischen Kirchen causieren.

Antwort: dergleichen Hauser sind bey anderen [ouch] zu finden, So soll nicht die Opinion *anderer Leüthen, sonderen was recht billich* und nutzlich ist, unsere *Conduite regulieren; so fehrn das Werk zur Ehr Gottes* zu Pfantzung Zucht und Tugend, zu Verhüetung unbedachtsamer Heürahten, zu guter Underweisung der Jugend, zum Fleiss in der Arbeit, hiemit zum nutz gemeiner Burgerschaft gereichert, ist [nit] viel daran gelegen, was andere davon halten. Viel mehr ist zu hoffen, andere werden diss *nutzliche Werk imitieren*, so ist gar wohl möglich solches in Effect zu setzen, Wann nur der Willen darzu verhanden und durch Jalousie nicht Traversiert und schwär gemacht wird. Es ist auch gewüss, dass viel ehrliche Jungfrauwen sich eines solchen Tugend Hauses höchstens werden erfreüwen, als darinn sie ihr Leben in Ruhw, in Liebe und in der Gottseligkeit verschliessen können.

3<sup>ter</sup> Einwurf: der Fonds zu der Oeconomey werde so hoch steigen, dass der Hochen Oberkeit nicht rahtsam sein werde, solchen zu verlegen.

Antwort: Keine von denen Jungfrauwen wurde in dieses Hauss *Gratis recipirt* werden, sonderen mit Bezahlung der Cost wenigstens von 75 *Kronen*, so wurde der Fonds dieses Hauses unempfindlich bey jedem Todtfahl vermittelst einer portion von 500 oder 1000 ⠄ auss der abgestorbenen hinder-

lassenen Mittlen vermehret werden, inmassen dass die Oberkeit allein die Bauw Cösten verlegen wurde.

Dises Hauss nun ist zu betrachten 1° in ansehen seines Nahmens, 2° in ansehen dess Ohrts und der Situation, 3° in ansehen dess Gebäuws in seiner Abtheilung, Grösse, Weite und Zugehörden; 4° in ansehen der Anzahl der Jungfrauwen, ihrer Cost, Läger und Abwarth; 5° in ansehen ihrer Arbeit. 6° in ansehen ihrer Disciplin. 7° in ansehen ihres Gottesdiensts. 8° in ansehen ihrer Recreation. 9° in ansehen ihrer Kleidung. 10° in ansehen der inneren und ausseren Visites. 11° in ansehen der Lehr Töchteren und underweisung derselbigen. 12° in ansehen gemeiner Regierung dess Hauses und vorgeschriebener Oberkeitlicher Statuten.

Betreffend nun erstlich den Nahmen des Hauses wird erachtet, dass solches wegen Oberkeitlicher Fundation *ein Stift*, oder wegen der anzahl der Jungfrauwen und ihrer Relation *eine Societet wegen oder [zur] Übung der Tugend genamset* werde, welcher letzte Nahmen anders nichts als gute impressionen kan geben.

Das Ohrt und Situation betreffend, wird erachtet, dass selbiges aussert der Statt, jedoch nicht zu fast entfehrnet, wo gute Wasser und gesunder Luft, und der Boden zu Gärten und Baumgärten fruchtbar, sollte erwählt werden.

Drittens: Das Gebäuw solte **spatios** sein zu Logierung einer grossen Anzahl Jungfrauwen, beschlossen mit einem Hoof und also construirt, dass solches nach Erforderung der Zeiten könnte augmentirt und extendirt werden; Wann auch einiche Particularen in eigenem Costen für die ihrigen wolten Gemächer und einen Fonds zu Verpfleg derselben darzulegen, solte solches zugelassen seyn, im Übrigen solte die Oberkeit das Gebäuw in ihrem Costen verlegen und meubliren.

Viertens: Die Bestimmung der Anzahl der Jungfrauwen stehet zu Beliebung der Oberkeit, doch solte dieselbige die Anzahl der **50.** nicht übersteigen, und bestechen *halb auss adelichen*, und *halb auss bürgerlichen* Geschlechteren, wann je die Subjecta genugsamm verhanden.

Fünftens: die Arbeit solte seyn in allerhand **Spinn-** Näy und **Stickwerk.**

Sechstens: der Gottesdienst und was demselbigen anhängig sollte fleissig besucht, die *Morgen und Abendgebätt* fleissig verrichtet werden.

Siebendens: dieser Puncten ansehend die Disciplin wie auch Volgenden betreffend die Recreation Stunden, das Tractament, die Visites, underweisung der Lehr Töchteren, in Summa die Beobachtung aller durch die Oberkeitliche Statuta præscribirte Pflichten: werdend durch volgende Reglement genugsam versehen:

Erstlich sollte über diess Hauss eine **Regentin** von der Oberkeit gesetzt werden, wenigst von **40 Jahren** Alters, von fürtrefflichen qualitetem, sie seye eine Jungfrau oder Wittib, fürnemlich eines guten Geruchs und also beschaffen, dass sie mit Gottesforcht Zucht und allerley Loblichen und Christlichen Tugenden, ihren Undergebenen wohl vorgehe und ihnen ein gut Exempel geben könne.

Diesere soll durch Oberkeitliche Commissarios vor der gantzen Societet einpræsentirt werden, soll auch die Observanz der vorgeschriebenen Oberkeitl. Statuten in dero Hand angeloben; darauff ihra die **Schlüssel** zum Hauss, das Statuten buch und das Sigel: (wann eins von Nöhten) ihra übergeben, und zugestelt, und die gesamte Societet der Jungfrauwen ihra anrecom mendirt werden: Sie hingegen ermahnt, dieser Regentin allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, sie als ihre Regentin zu erkennen und zu ehren, und zu Bezeugung dessen Ihra die Hand zu geben. Ob diesere Regentin Gwalt und Vollmacht haben solle, von den Schaffneren wegen Verwaltung dess fonds, Einnemmens und Aussgebens halber Rechnung zu fordern, kann nicht Precises dissmahlen gesetzt, zumahlen unbekannt, Ob die Oberkeit die Fundation dieses Hauses durch Capitalia oder durch Verschaffung der Nohtwendigkeiten dess Lebens vermittelst eigener Anstalt werde bestellen wollen.

Diese Regentin soll über das gantze Hauss und alle selbigem angehörigen Persohnen samt und sonders die *Aufsicht, Gwalt, und Macht haben*, wie folget:

Und zwar erstlich in solcher, so der Gottesforcht und der Jungfrauwen auch Costgängerinnen (so deren Verhanden) Auf erzeübung, auch anderen Töchteren Lehr und Underweisung

betreffend, ein solche Genauwe Inspection zu halten, dass jede Persohn ihres Ambts und Gebühr fleissig und Ernstlich erinneret, in guter Disciplin und Ordnung gehalten, und wo sie darwider peccierten, nach proportion dess Fählers und Beschaffenheit der Umbständen ihrem gutfinden nach mit entzeübung der verordneten Speiss, mit Anbefehlung einer extra ordinary Arbeit, und Einschliessung, wann die anderen spazieren gehen oder sonst ihre Recreation haben, mit Zurücksetzung auss ihrem Platz, so sie am Tisch gehabt, mit Speisung Wasser und Brodt, auch mit Einspehrung in eine Cammer und Kerker (von welchem Letzteren doch die Jungferen und Costgängerin exempt sein solten:), doch sollen solche übrige Mittel auch anderst nicht gebraucht werden, als sofehr sie der Gesundheit kein Abbruch verursachen.

Die Regentin soll auch Gewalt haben, den Pfarrer, so den Gottesdienst verrichtet, seines Ambts zu erinnern, und wann solche Erinnerung nicht verfangen wurde, sollte solcher den verordneten Oberkeitlichen Commissariis verklagt werden.

So viel aber als es das Civil oder Criminal betrift, hat die Regentin in selben kein Erkanntnuss noch Entscheid zu geben.

Dieweil aber der Regentin allzu schwär und fast unmöglich fallen wurde, die Aufsicht auf alles immediate zu haben, als ist nohtwendig, dass ihra eine Vice Regentin zugegeben, von der Oberkeit ernennet, und durch die Regentin in beyseyn Oberkeitlichen Commissariis der gesamten Societet vorgestelt werde. Diesere Vice Regentin sollte gleich anderen Jungfrauwen under der Regentin stehen, und selbiger (als dero die Haubt Verantwortung über das gantze Hauss obliget) gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, und durch die verordneten Oberkeitlichen Commissarios zu Leistung dieser Pflicht angewiesen und zur angelobung gehalten werden.

Gleichwie nun die Regentin die Generalaufsicht über das ganze Hauss und dessen Ordnung und Disciplin, in Summa über das gantze Hausswesen hat, also soll die Vice Regentin fürnemlich über jede Jungfrau Special aufsicht haben, dass sie sich den Statuten in Allem gemäs verhalten, destwegen sie nicht allein mit guten Erinnerungen, wo nöhtig ernsthaften

Vermahnungen, sonderen auch mit ihrem eigenen Guten Exempel, allen und jeden Vorgehen, Morgens und Abends bey Verrichtung des Gottesdiensts sich selbst einstellen und darzu alle und jede Jungfrauwen einführen solle.

So soll sie auch einer jeden Jungfrau ihre erwählte Arbeit vorbestehen, in dem Zimmer, da Sie Arbeiten bey ihnen seyn, oder zum wenigsten nach belieben auss- und eingehen, umb zu sehen, dass die vorgeschriebenen Stunden zur Arbeit gehalten und kein Müssiggang gestattet werde.

Destwegen sie dann auch die Immediat-Aufsicht auf die Unterweiserinnen und Lehr Töchteren haben, wie nicht weniger diejenigen Persohnen, welche etwann in gewüsser Kunst und Arbeit etwas Zeits einniche Jungfrauwen im Hauss anführen, zum Fleiss gehalten werdend.

Zu dem End sie Macht haben soll, zum ersten, zweyten, und dritten mahl, so wohl die Jungfrauwen, Alss die zur Underweisung und Dienst verordnete Persohnen, wann Sie in Geringeren Sachen fählen, zu erinneren, auch ihnen ernstlich zuzureden. Solte aber solche Erinner- und Vermahnungen nichts verfangen, hat sie es der Regentin anzuseigen.

Weiters soll sie schuldig seyn, Alles was zu dess Hauses und der Societet Schaden gereichert und Sie nicht wenden kan, der Regentin Umbständlich vorzubringen, damit selbige die gebührende Verordnung thun, und sonderlich alle Halsstarrigkeit und Widerspänstigkeit gebührend abstrafen könne.

Sie soll auch zu gewüssen Stunden die Gemächer visitieren und bey solcher Visitation eine von den Ältesten Jungferen von der Societet mit sich nemmen, um zu sehen, Ob nicht etwann Leichtfertige Bücher und andere verbottene und ungebührliche Sachen sich darin befinden, welche Sie dann herauss zu nemmen befügt und von der Regentin, so oft sie die Visitation verrichten will, den Haubt-Schlüssel begehren, und ihr alsbald, nach geschechener Visitation wider einhändigen soll, damit sie wüsse, zu was Zeit sie Ihra selbigen vertrawuet, auch wohl selbsten der Visitation bey wohnen möge.

So oft sie von der Regentin vorgeforderet und, wie sich eint und andere dem Hauss zugewandte Persohnen verhalten,

befragt wird, sol sie derselben bey ihren Pflichten Alles zu offenbahren und nichts zu vertüschen noch zu verhählen schuldig seyn.

Wann sie in ihrem Amt fahrlässig oder ärgerlichem Laster ergeben, wird sie auf der Regentin Angeben und Bericht, nach der Sachen gründlichen Untersuchung und der Umständen Beschaffenheit, von der Oberkeit, oder dero Commissariis auss dem Stift dimittirt; sollte sie aber wegen hochen Alters diesere ihre vice Regentschaft nicht mehr versehen können, soll sie in ihrem Rang verbleiben und die vice Regentschaft einer anderen Persohn aufgetragen werden.

Hier ist zu bemerken, dass anderen Ohrten eine Regentin 100. und eine vice Regentin 60 Gulden, aussert der Verpfleg in Cost und anderem, wegen extraordinari Mühewaltung, zu bezeuchen haben.

Die Jungfern Societet betreffend solten selbige ohne Zwang und ohne Gelübd wider den Ehestand recipiert werden, doch anderst nit als mit Consens ihrer Elteren und Vormünderen, und dass sie seyend über dreissig Jahr Alters; einer jeden sollen bey der Reception die Statuta, Ordnungen ihre Persohn Concernierend vorgelesen, darauf sie angeloben sollen, sich derselben zu conformieren, der Regentin durch Handgebung versprechen, auch allen Jungfrauwen der Societet, darauf die Hand und der Kuss der Liebe, und des Friedens gegeben und zu desto mehr Gesegneter Reception ein darzu eingerichtetes Gebätt ins gesamt verrichten und so mann will mit Psalmen singen und Music in der Kirchen sollemnisiert werden.

Die Jungfrauwen dieser Societet sollen alle mit Logement, Lager, Cost, aufwartung und allen Nohtwendigkeiten gäntzlich Underhalten und Gebührendermassen versehen und sonderlich in aller Tugend und Ehrbarkeit, auch loblichen und dem Frauen-Zimmer anständiger Arbeit occupirt werden.

Worin aber das Tractament in Speiss und Trank solle bestahn und wie hoch das Costgelt für eine jede Jungfrau zu bestimmen, diss kann annoch diser Zeit nicht wohl fixirt werden; Jedoch wird ohnmassgeblich vermeint, dass ein Cost minder nicht alss auf 75 Kronen zu bestimmen, und sollte dem Hauss oder der Oberkeit von den absterbenden Jungfern minder

nicht als 500 ₣ und mehr nicht als 1000 ₣ können heim fallen, welche Summ von mehrer Richtigkeit wegen vor der Reception wäre zu beziechen.

Zu Erläuterung wird auch hier gesetzt, dass die Einlieferung der 500 oder 1000 ₣ von den Erbsmittlen nicht solte auf den Eintritt in das Hauss, sondern auf das Absterben einer Jungfrauwen verbindlich gemacht werden. Die Ursach dessen ist, weilen einer Jungfrauwen Mitel so gering sein könnten, dass wann [man] bey dero Eintritt 500 ₣ darvon nemmen und in den fonds dess Hauses einschiessen müsste, die übrigen Renten von ihrem Capital nicht sufficient wären, jährlich die 75 Kronen Costgelt zu Suppetitieren, könnte also in solchem fahl zur option gestelt werden.

Die Kleidung betreffend solten alle Jungfrauwen aufeinerley Weis und ohne Underscheid dess Zeügs und der Form gekleidet werden, von Wullen, jedoch ohne Englisch oder Holländischen Tücheren, sonderen wo möglich von Berner fabriuen. Wann etwas Seiden zu gelassen, sollte solches allein der Regentin zum Underscheid und mehrers Ansehen willen gestattet [sein], jedoch dass solches allein in schwartzter Farb bescheche und darmit kein Pracht oder Ueberfluss getrieben werde.

Die Recreationen betreffend, solten nach dem Mittagessen, etwann zwo Stund und vor dem Nacht Essen auch etwann ein Stund, Sommerszeit aber auch nach dem Nacht Essen, durch Spazieren in dem Garten, und durch Spihlen sich zu erlustigen, erlaubt seyn. Solche Spiel aber werden verwilliget, welche zu einer ziemlichen Leibsübung und also zur Gesundheit dienen, keine Karten, Würfel oder Brett, aber wohl Schachspiel sollen zugelassen seyn. In der Wuchen zwey mahl. Nach Mittag beneben dem Sontag soll ihnen verwilliget seyn, aussert dess Hauses bezirk zu spazieren, doch mit diesem Bescheid, dass sie samtlich mit einanderen gehen, und entweders die Regentin selbst oder vice Regentin bey ihnen seye, keine sich auss ihrem Gesicht begeben, mit keiner Manns Persohn reden, auch nicht weiters als in dem bezirk, so zu Spaziergang verordnet worden, sich begeben.

Die visites betreffend sind selbige zweyerley, die einten in dem Hauss selbsten, die anderen aussert dem Haus.

Betreffend die ersten, soll den Elteren erlaubt seyn, auf vorgehendes Anmelden bey der Regentin, ihre Kinder alle Tagstunden, aussgenommen der Mahlzeiten, was Ohrts es ihnen beliebig, zu besuchen. Ebenmässig soll zu gelassen seyn, der Jungfrauwen, Costgängerinen, geheurahtete Vormünder oder Wittwer, wie auch anderen nachen Verwandten im Grad, in welchem die Ehe verbotten, anders aber nicht, als auf gewüsse Zeit, nemlich Mittwochen oder Samstag Nachmittag, zu der zeit wann die Jungfrauwen zu Hauss in der Arbeitstuben sich befinden, aber nicht bey dem Spazieren. In gleichem mögen auch von weiterer Siebschaft Weiber, Wittwen, alte Wittwer und geheürahtete Männer mit ihren Weiberen und sonsten nicht, wie auch frömbde Geheürahtete Männer, Weiber, Wittwen und Jungfrauwen von ohnthaldenlichem Leben, alle Mittwuchen und Samstag nach Mittag, auf die desswegen bereits gemeldete Weis ihr Visites abzulegen zu gelassen werden.

Die jungen Männer und Jüngling aber in diesem Grad oder auch andere in dem Erlaubten Grad der Ehe und frömde sollen nicht hineinkommen, sie wären dann von einem aller-nechsten Verwandten hinein gebracht, und zunechst obgemelten Tagen und Stunden in beyseyn der Regentin oder vice Regentin und der übrigen Jungfrauwen ihre visites verrichten.

Wann aber ein solcher, der in dem erlaubten Grad der Ehe verwandt, oder ein frömbder drey mahl die visites verrichtet und auf Befragen der Regentin keinen ehelichen Vorsatz zu einer Jungfrauwen bezeüget, soll ein solcher weiters nicht eingelassen werden. Anderfahls aber alsobald, sofehrn die Freünd Consentieren, mit der Persohn, so er begehrt versprochen werden. Alle Winkelspiehl mit den Mannspersohnen, wie auch das Küssen von denselbigen, aussgenommen von Vätter und Brüederen, soll nicht zu gelassen werden.

Betreffend die visites, so die Jungfrauwen aussert dem Hauss thun wollen, soll ihnen erlaubt seyn, ihre Älteren und Geschwüster, wo und wie lang sie von ihnen begehrt werden, mit Urlaub der Regentin zu besuchen, auch soll ihnen erlaubt seyn, alle geheürahtete oder Verwittibte Baasen und Vetteren zu besuchen, alles mit Urlaub der Regentin.

Der Regentin und vice Regentin soll ohn verwehrt seyn, von Geschäften wegen sich in *die Stadt* zu begeben.

### **Etliche gemeine Statuta.**

Es sollend die Jungfrauwen nicht mit einanderen hadern, zanken, sich nicht schelten schmechen, oder hinderrucks verleümbden, sonderen sich Lieblich und freundlich betragen, auch eine der anderen mit aller Sanftmuht, Höflichkeit und Ehrerbietigkeit begegnen, zu mahlen dieses der vornembste zweck dieser Societet, dass sie zu allen loblichen christlichen Tugenden wohlangeführt, und gewohnet werden, dahero dann, wann eine mit der anderen in Missverstand gerahten, sollte die sich nicht selber richten, sonderen was sie beklagen, bey der *vice Regentin* und, wo sie es nicht wenden konte, bey der *Regentin* selbsten anbringen, und dero Bescheid ohne wider bafzgen und murren mit gebührendem Gehorsam nachkommen sollen.

2° Eine jede soll dasjenige, was ihra anbefohlen, verrichten und der anderen nicht vorgreifen oder Eintrag thun, desswegen auch nicht vorwitzlich auf anderen, sonderlich der Vorgesetzten Thun und Lassen sehen, sonderen ihres Wegs gehen, und in allen Begebenheiten still und eingezogen halten.

3° Sie sollen an dem Gebäuw oder Haussraht nichts muhtwillig verderben. Solte der Gleichen von den Jungfrauwen beschechen, Wäre sie ernstlich darüber zu strafen, die Costgängerinnen und Dienste sollen Schuldig seyn, was sie auf solche Weis verderbt auf eigenen Costen zu restituieren.

4° *Keiner* Jungfrauwen soll erlaubt seyn, einiges *Schreiben* [ohne] der Regentin Vorwüssen und belieben weder zu verschicken oder zu empfangen, es wäre dann von der Oberkeit hierein Speciale Verordnung beschechen.

5° Wie dann auch ohne solche Verordnung niemanden, so in das Hauss kommt, eine *Collation* zu präsentieren noch einige *Gastereyen* anzustellen; Jedoch kan auf der Regentin besonderen befehl der Schafner wohl jemand einen *Trunk* in der Schafnerey zu kommen lassen und verehren, vor Niemand aber keine Mahlzeit zu rüsten noch Jemand frömbden das Nachtlager, auch nicht in den *Vorhof* verstatten.

6° Alle Wochen *Samstags nach dem Mittagessen*, soll die *Regentin* eine Versammlung der Jungfrauwen halten, was jede Jungfrau oder Costgängerin die Woche hindurch *gearbeitet, besehen*, oder sonsten was sie gethan. Examinieren ihre Klagen anhören und samtlich zu allen Thugenden erinneren, die frommen loben, die Unfleiss- und widerspänstigen bestrafen.

7° Alle halbe Jahr sollen alle dess Hauses *Mobilia* von der Regentin und vice Regentin nach dem *Inventario* von Stuck zu Stuck besehen, und was ab- und zugangen, darin verzeichnet werden.

*Alles Salvo meliori Iudicio.*

---

### Albert Anker.

Von Hans Bloesch.

---



ie Ausstellung von zahlreichen Bildern, Skizzen und Zeichnungen, die Freunde und Verehrer des verstorbenen Malers in Bern veranstaltet haben, und die sich eines regen Besuches erfreute, hat Albert Anker dem städtischen Publikum wieder in Erinnerung gebracht als einen Künstler, der auch im modernen Kunstbetrieb mitreden darf und Beachtung verdient. Das Volk im Bernerlande und in der ganzen Schweiz hat eine solche Gedächtnisausstellung nicht nötig, es ist seit Jahren schon die wahre Heimstätte für Ankers Kunst; dort in tausend und tausend Herzen sind seine Bilder wohl aufgehoben und leben dankbar behütet weiter. Bewusst oder unbewusst wer ihr Schöpfer sei; wie die Volkslieder gehören diese Bilder zu seinem unveräußerlichen Besitzstande. Albert Anker und Jeremias Gotthelf, zwei Namen, deren Zusammenstellung schon zum Gemeinplatz geworden ist. Und doch, so erschöpfend und überzeugend diese Parallele erscheint, im wesentlichsten Punkte sind sie verschieden: Jeremias Gotthelf lebt auch in seinen besten Volksschriften nicht im Volk; der Städter und der Ausländer lernt aus